

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

WST6-AL-997/006-2012	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Dr. Josef Muttenthaler	14500	17. April 2012

Betrifft
Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2012);
Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.04.2012
Ltg.-**1233/E-2/2-2012**
W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu berichten:

I) Allgemeiner Teil

A) Anlass

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostendeckende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem das Genehmigungsverfahren für Wasserkraftanlagen nach dem NÖ EIWG 2005 entfallen soll. Wasserkraftanlagen bedürfen einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz. Die Wasserrechtsbehörde wird, sofern keine Genehmigungsverfahren nach dem NÖ EIWG 2005 erforderlich sind, im Wesentlichen jene nach dem NÖ EIWG 2005 festgelegten Belange berücksichtigen.

B) Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele
keine

C) EU-Konformität

Die EU-Konformität ist gegeben.

D) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

E) Kosten

Derzeit sind pro Jahr etwa 15 Verfahren betreffend Wasserkraftanlagen nach dem NÖ EIWG 2005 (Tendenz steigend; Grund: Revitalisierung) durchzuführen. Durch den Entfall dieser Verfahren ergibt sich eine Entlastung der Behörde und der Betreiber derartiger Anlagen.

F) Konsultationsmechanismus

Durch die geplante Novelle ergeben sich keine direkten finanziellen Belastungen für die Gemeinden.

II) Besonderer Teil

Artikel I

Zu § 5 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW einer elektrizitäts-

rechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung). Anders ausgedrückt, für Erzeugungsanlagen (z. B. Wasserkraftanlagen) mit einer Engpassleistung bis einschließlich 50 kW (in NÖ überwiegend) ist bereits derzeit keine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich. Nun soll für Wasserkraftanlagen, unabhängig von ihrer Engpassleistung, die elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht nach dem Vorbild Tirols entfallen. In NÖ sind derzeit ca. 520 Kleinwasserkraftanlagen in Betrieb. Die überwiegende Anzahl (ca. 400) wurden errichtet, als eine elektrizitätsrechtliche Anlagengenehmigung (nach dem Vorbild der GewO) nicht erforderlich war. Die elektrizitätsrechtliche Anlagengenehmigung wurde im Jahr 1990 mit dem NÖ EWG (in Kraft getreten am 10. August 1990) eingeführt. Auf Grund einer Übergangsbestimmung gelten Wasserkraftanlagen, die vor dem Inkrafttreten des NÖ EWG errichtet worden sind, nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften als genehmigt. In den letzten 10 Jahren wurden ca. 50 neue Anlagen nach elektrizitätsrechtlichen Vorschriften genehmigt bzw. wurden für ca. 20 Anlagen Änderungsgenehmigungen erteilt. Fünf Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen waren in den letzten 10 Jahren durchzuführen. Die überwiegende Anzahl der Wasserkraftanlagen ist nicht im Bau- sondern im Grünland errichtet. Im Bauland werden insbesondere Anlagen betrieben, die der Versorgung von Gewerbebetrieben dienen bzw. gedient haben.

Gemäß § 16 Abs. 6 NÖ EIWG 2005 gelten die Abs. 1, 3 bis 5 und 7 des § 16 sinngemäß auch für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 bedürfen. Auch wenn die elektrizitätsrechtliche Anlagengenehmigung für Wasserkraftanlagen entfällt, ist sichergestellt, dass die Rechte der Nachbarn gewahrt werden. Verfahren nach § 16 Abs. 1 NÖ EIWG 2005 sind von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 4 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten, der durch die Einbringung Parteistellung erlangt. Dem Begutachtungsverfahren ist zu entnehmen, dass die Wasserrechtsbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens die im § 11 Abs. 1 Z. 2 (Gefährdung) und 3 (Belästigungen wie Lärm, Geruch, Erschütterungen, Schwingungen) NÖ EIWG 2005 aufgezählten Belange im wohl verstandenen öffentlichen Interesse möglichst berücksichtigen wird. Wenn diese im NÖ EIWG 2005 festgelegten Belange im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt werden, so hat die Behörde (NÖ Landesregierung) ein Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 von Amts wegen oder auf Antrag eines Nachbarn

einzuleiten. Mit einem Anstieg der nachträglich durchzuführenden Verfahren wird nicht gerechnet (vgl. Rechtslage vor 1990).

Die Einspeisung des mit Wasserkraftanlagen erzeugten Stroms in das Verteilernetz erfolgt entsprechend den genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den Regeln der Technik (TOR).

Die von der NÖ Umweltschutzbehörde, der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, des Österreichischen Städtebundes, der NÖ Arbeiterkammer und des Bundes vorgebrachten Bedenken gegen den Entfall der elektrizitätsrechtlichen Anlageneintragung für Wasserkraftwerke über 50 kW werden nicht geteilt. Den Bedenken des Bundes zum Satz: „Die §§ 13, 16, 17, 18, 21, 22 und 23 gelten sinngemäß, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.“ wurde entsprochen.

Zu § 10 Abs. 2:

Hier wird klargestellt, dass sich die Voraussetzungen der Präklusion ausschließlich nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften richten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 sind der Gewerbeordnung 1994 (vgl. § 356 Abs. 1) nachgebildet. Da der Großteil der Erzeugungsanlagen nicht im Bau- sondern im Grünland zur Errichtung gelangt, ist anstelle des Anschlages der Kundmachung in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern vorgesehen, dass die Kundmachung nicht nur in der Standortgemeinde sondern auch in den Nachbargemeinden an der Amtstafel anzuschlagen ist, falls eine Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW auch Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 und 3 auf im Bau- oder Grünland wohnende Personen unmittelbar angrenzender Gemeinden haben kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24. November 2008, GZ 2005/05/0355, in der Begründung ausgeführt, dass in einem elektrizitätsrechtlichen Verfahren mangels „doppelter“ Kundmachung die Präklusionsfolgen gemäß § 42 Abs. 1 AVG nicht eintreten könnten.

Gemäß § 82 Abs. 7 AVG treten alle in den Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die vom § 42 AVG abweichen, mit Ablauf des 31. De-

zember 1998 außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn diese Bestimmungen nach dem 30. Juni 1998 kundgemacht worden sind. Es wird nun klar gestellt, dass die Präklusionswirkungen nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sind. Der Stellungnahme der LAD/VD wurde entsprochen, indem klargestellt wird, welche Kundmachungsvorschriften einzuhalten sind und bis wann Einwendungen erhoben werden können.

Zu Artikel II

Da bei anhängigen Verfahren nicht gewährleistet ist, dass die Wasserrechtsbehörde im Wasserrechtsverfahren die im NÖ EIWG 2005 zu berücksichtigenden Aspekte wahrnimmt, ist vorgesehen, dass auf anhängige Verfahren die bisherigen Vorschriften des § 5 Abs. 1 anzuwenden sind. Gleiches gilt für rechtmäßig bestehende Erzeugungsanlagen und für Wasserkraftanlagen, denen nach dem NÖ EIWG 2005 lediglich die Errichtungsgenehmigung unter Vorbehalt der Betriebsgenehmigung erteilt worden ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2012) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. S t e p h a n P e r n k o p f
Landesrat